

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0121/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	03.07.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der übrigen Ausschüsse:
Jugendhilfeausschuss**

A n t r a g:

In den Jugendhilfeausschuss werden gewählt:

- I. 5 Ratsmitglieder,
die gemäß § 46 Abs. 1 GO von den
Fraktionen vorgeschlagen werden,
 1. Ratsfrau Schwede-Oldehus (CDU)
 2. Ratsherr Hentschel (CDU)
 3. Ratsfrau Zielke-Rieckmann (SPD)
 4. Ratsherr Klimm (SPD)
 5. Ratsherr Voigt (Die Grünen)
- II. Bürgerliche Mitglieder:
4 Bürgerinnen oder Bürger, die in der
Jugendhilfe erfahren sind und die der
Ratsversammlung angehören können.
Vorschlagsberechtigt sind die
Fraktionen und Mitglieder der Rats-
versammlung.
 1. Frau Dorina Augustin (CDU)
 2. Herr Orhan Kilic (CDU)
 3. Herr Manfred Zielke (SPD)

4. Frau Urte Kringel (Die Grünen)

III. 3 Mitglieder der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände)

1. Frau Kirsten Göpner (Caritas)

2. Herr Ulf Kienast (DRK)

3. Herr Propst Stefan Block (Diakonie)

IV. 3 Mitglieder der anerkannten Jugendverbände (Jugendverband Neumünster e. V.)

1. Herr Stefan Zastrow

2. Herr Dietrich Mohr

3. Frau Ute Gräfe

V. Beratende Mitglieder:

V.1. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und des Jugendverbandes Neumünster e. V., das die Belange ausländischer Einwohner/innen wahrnimmt,

V.2. ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen,

V.3. eine Vertreterin / ein Vertreter des Familiengerichts Neumünster

V.4. eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen bzw. der Unteren Schulaufsichtsbehörde

V.5./V.6. die Fachdienstleitungen von FD 52 ASD und 51 Frühkindliche Bildung

1. Herr Robert W. Wollschläger (AWO)

2. N.N.

3. Herr York Bendix

4. Frau Bärbel Wulf-Fechner

5. Frau Manuela Kastrup (FDL 52)

6. Herr Jörg Asmussen (FDL 51)

ISEK-Ziel:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung die zu bildenden ständigen und übrigen Ausschüsse zu wählen. Für das Wahlverfahren sind bezogen auf den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden (§ 48 Abs. 6 JuFöG, § 2 Abs. 6 der Satzung für das Jugendamt).

Die Wahl des Jugendhilfeausschusses konnte am 12.06.2018 nicht stattfinden, weil die Vorschläge, die von weiteren Stellen eingereicht wurden (III, IV und V des Antrags), nicht den Vorgaben des JuFöG entsprachen und zudem unvollständig waren.

Nach den Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster und der Hauptsatzung gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

Zu I und II des Antrags:

- 5 Mitglieder der Ratsversammlung,
- 4 Bürgerinnen oder Bürger, die in der Jugendhilfe erfahren sind und die der Ratsversammlung angehören können.

Für diese Personengruppen sind zwei verschiedene Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Verhältniswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältniswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Abstimmung en bloc:

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen.

Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken.

Auf die Ausführungen zu TOP 3. der Ratsversammlung am 12.06.2018 (0013/2018/MV) wird verwiesen.

Bezogen auf die o. g. 9 Sitze können für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden:

4 Vertreter von der CDU	3 Vertreter von der SPD	2 Vertreter von den Grünen
-----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------------

Die Zahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des JHA ist in § 48 JuFöG und in der Satzung für das Jugendamt abschließend geregelt. § 46 Abs. 2 Satz 1 GO kommt deshalb nicht zur Anwendung.

Ferner sind in den Jugendhilfeausschuss zu wählen:

Zu III und IV des Antrags:

3 Mitglieder der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
(gemäß Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände)

3 Mitglieder der anerkannten Jugendverbände
(gemäß Vorschlag des Jugendverband Neumünster e. V.)

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen gem. § 48 Abs. 1 JuFöG für die Ratsversammlung wählbar sein - also ihren Wohnsitz auch in Neumünster haben.

Zu V des Antrags:

Die hier aufgeführten Personen sind beratende Mitglieder, die von den entsprechenden Organisationen vorgeschlagen und von der Ratsversammlung in das Gremium berufen werden.

Die Fachdienstleitungen der Fachdienste ASD und Kinder und Jugend sind gemäß § 2 Absatz 3 e) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster Kraft Amtes Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Auf die Bestimmung des § 2 Absatz 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster, nach der zu gewährleisten ist, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, wird hingewiesen.

Diese Norm beruht auf § 48 Jugendförderungsgesetz (JuFöG). § 48 Abs. 4 JuFöG schreibt zwingend vor, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen im Jugendhilfeausschuss vertreten sein müssen.

Dies gilt für sämtliche Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, also auch für die beratenden Mitglieder.

Dabei müssen die Vorschläge, die von weiteren Stellen eingereicht werden (III, IV und V des Antrags), zwingend in ihrer Gesamtheit Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigen. Bei 12 vorzuschlagenden Personen wären es also 6 Männer und 6 Frauen.

Die in der Vorlage aufgeführten Personen (gelb/grau unterlegt) entsprechen den zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage eingereichten Vorschlägen. Diese sind nicht geeignet, den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen! Die Verwaltung hat um Korrektur bzw. Vervollständigung gebeten. Die sich zur Beratung / Beschlussfassung ergebenden Änderungen werden beizeiten mitgeteilt.

Für die geschlechter-paritätische Besetzung sind - wie gesagt - alle 21 Sitze im Jugendhilfeausschuss maßgeblich, so dass gleiche Anteile bei ungerader Mitgliederzahl nicht möglich sind. In der nächsten Wahlperiode ist laut § 48 Abs. 4 JuFöG darauf zu achten, dass das Geschlecht die Mehrzahl erhält, das vorher in der Minderheit war, vorausgesetzt, es gibt wieder eine ungerade Mitgliederzahl.

Da in der vergangenen Wahlperiode 11 Frauen und 10 Männer vertreten waren, müssen es nunmehr 11 Männer und 10 Frauen sein.

Bei der Wahl der/des Vorsitzenden des JHA ist gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt § 46 Abs. 5 GO anzuwenden. Daraus folgt, dass diese Wahl zusammen mit den Wahlen der Vorsitzenden der übrigen ständigen Ausschüsse vorgenommen wird.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister